

BVGer E-4851/2024 vom 23. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4851_2024_d20240723

FR: TAF E-4851/2024 du 23 juillet 2024

IT: TAF E-4851/2024 del 23 luglio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 23. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen (vgl. E. 1.2 und E. 3.2) – einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Vorliegend nahm das SEM die Eingabe vom 9. Februar 2024 als Mehrfachgesuch entgegen. Der Beschwerde kommt daher von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 42 AsylG). Auf den Eventualantrag und den gleich lautenden Antrag in der Replik, es sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob das SEM gestützt auf Art. 111c AsylG zu Recht auf das neue Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 9. Februar 2024 nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, sie sei als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihr Asyl zu gewähren (vgl. Rechtsbegehren 4), bildet dies nicht Gegenstand des

angefochtenen Nichteintretensentscheid und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die Beschwerde ist deshalb insoweit nicht einzutreten.

E-4851/2024 Seite 6

E. 3.3

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4.1

Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen (vgl. zur genügenden Begründung BVGE 2014/39 E. 5.3-5.5).

E. 4.2

Kommt eine asylsuchende Person im Rahmen eines Mehrfachgesuchs ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die Behörde auch in Verfahren, in denen nicht ohnehin schon die speziellen Voraussetzungen der Art. 31a Abs. 1-3 AsylG vorliegen, die Möglichkeit, auf das Gesuch gestützt auf Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht einzutreten (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1).

E. 5.1

Das SEM wies zur Begründung der angefochtenen Verfügung darauf hin, dass der Einschränkungsvorgang des (...) C._____ vom (...) nicht zu entnehmen sei, auf welche Person sich diese beziehe. Das Dokument enthalte zwar eine Verfahrensnummer (Sorusturma-Nr. [...]), allerdings lasse sich diese nicht mit der Beschwerdeführerin in Verbindung bringen. Es lägen denn auch keine weiteren Dokumente vor, die geeignet seien, die Beschwerdeführerin mit dem entsprechenden Verfahren in Verbindung zu bringen. Die beiden Schreiben ihres türkischen Rechtsanwalts sowie das Schreiben ihrer Mutter, welchen lediglich ein geringer Beweiswert zukomme, würden an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen. Demnach sei vorliegend nicht genügend begründet, dass gegen die Beschwerdeführerin tatsächlich ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation eingeleitet worden sei. Dem Mehrfachgesuch fehle es folglich an einer gehörigen Begründung, weshalb das SEM darauf nicht eintrete.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe bringt die Beschwerdeführerin vor, es treffe zwar zu, dass ihr Name in der Einschränkungsvorgang des (...) C._____ vom (...) nicht erwähnt werde. Allerdings befinde sich auf dieser Einschränkungsvorgang die Nummer des Ermittlungsverfahrens ([...]) gegen sie. Das Gesuch ihres türkischen Rechtsanwalts vom (...) auf Aufhebung der Einschränkungsvorgang trage ebenfalls die gleiche

E-4851/2024 Seite 7 Ermittlungsnummer zusammen mit ihrem Namen. Es sei daher klar, dass die Einschränkungsvorgang im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen sie erlassen worden sei. Zudem sei auf dem Entscheid des (...) C._____ vom (...) betreffend die Ablehnung des Gesuchs um Aufhebung der Einschränkungsvorgang sowohl ihr Name als auch die Ermittlungsnummer (...) vermerkt. Dies beweise, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren mit der

Ermittlungsnummer (...) gegen sie eingeleitet worden sei. In diesem Entscheid sei auch festgestellt worden, dass der dringende Verdacht bestehe, dass die Beschwerdeführerin sich einer (...) Einheit der PKK/KCK-Organisation (KCK: Koma Civakên Kurdistan, etwa: Union der Gemeinschaften Kurdistans [Anm. BVGer]) angeschlossen habe. Die vorgeworfene Straftat laute «Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung» gemäss Art. 314 tStGB (türkisches Strafgesetzbuch) in Verbindung mit Art. 7 des türkischen Terrorbekämpfungsgesetzes. Da das Strafmass fünf bis zehn Jahre betrage, könne die Strafe nicht auf Bewährung ausgesprochen werden und müsse im Gefängnis verbüsst werden. Es sei eine anerkannte Tatsache, dass in türkischen Gefängnissen schwere Menschenrechtsverletzungen begangen würden. Überdies habe die Beschwerdeführerin nicht nur in der Türkei ein politisches Profil, sondern auch in der Schweiz. So nehme sie hier an vielen Demonstrationen teil, die von der kurdischen Diaspora gegen das Erdogan-Regime organisiert würden.

E. 5.3

Dem entgegnete das SEM in der Vernehmlassung, bei der mit der Beschwerde eingereichte Kopie eines Beschlusses in sonstiger Sache der (...) C._____ vom (...) betreffend Abweisung des Antrags auf Aufhebung der Einschränkungsverfügung handle es sich um ein standardisiertes Dokument ohne materiellen Inhalt, welches lediglich aussage, dass gegen die Beschwerdeführerin eine Ermittlung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation eingeleitet worden sei. Ihr sei es jedoch im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens nicht gelungen, ein politisches Profil glaubhaft zu machen, zumal sich ihr damaliges Vorbringen, wonach gegen sie wegen Propaganda für eine terroristische Organisation ermittelt werde, auf gefälschte Beweismittel abstütze. Vorliegend dürfe davon ausgegangen werden, dass das Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation in der Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit bewusst eingeleitet worden sei, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen und somit einen Schutzstatus in der Schweiz zu erlangen. Eine solche Vorgehensweise sei als rechtsmissbräuchlich zu werten und verdiene gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB keinen Schutz, weshalb schon deswegen nicht E-4851/2024 Seite 8 vorschnell auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden dürfe.

E. 5.4

In der Replik gibt die Beschwerdeführerin an, sie verfüge sehr wohl über ein politisches Profil, da ihre gesamte Familie und die nahen Verwandten Unterstützer der kurdischen politischen Bewegung seien. Viele ihrer nahen Verwandten seien wegen angeblicher Unterstützung der PKK verhaftet und verurteilt worden. Die im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens und des vorliegenden Mehrfachgesuchs eingereichten Beweismittel würden belegen, dass in der Türkei gegen sie Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda und wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation hängig seien, wobei die strafrechtlichen Folgen des zweiten Ermittlungsverfahrens mit einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren gemäss Art. 314 tStGB wesentlich schwerwiegender seien als jene des ersten Ermittlungsverfahrens. Da die Strafe wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation mehr als zwei Jahre betrage, gebe es auch keine Möglichkeit, diese zur Bewährung auszusetzen. Ihr neuer türkischer Rechtsanwalt habe im zweiten Ermittlungsverfahren (Mitgliedschaft in einer Terrororganisation) einen Antrag auf Aufhebung des Geheimhaltungsbeschlusses gestellt, welcher jedoch abgelehnt worden sei.

Sie habe damit alles in ihrer Macht Stehende getan, um Einsicht in die Akten des zweiten Ermittlungsverfahrens zu erhalten. Es treffe nicht zu, dass sie dieses Strafverfahren bewusst eingeleitet habe, um ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erlangen.

E. 6.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht auf das Mehrfachgesuch der Beschwerdeführerin vom 9. Februar 2024 nicht eingetreten ist.

E. 6.2

Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 und Art. 111c Abs. 1 AsylG). Dabei müssen Folgegesuche mindestens soweit begründet sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person anhört. Kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die Behörde die Möglichkeit, auf das Gesuch nicht einzutreten (Art. 111b Abs. 1 respektive Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG; vgl. BVG 2014/39 E. 7).

E. 6.3

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM das Mehrfachgesuch vom 9. Februar 2024 – das vom rubrizierten Rechtsvertreter verfasst und eingereicht wurde, womit es sich dabei nicht

E-4851/2024 Seite 9 um eine Laieneingabe handelt – zutreffenderweise als nicht gehörig begründet erachtet hat und auf dieses folglich zu Recht nicht eingetreten ist. Im Sinne neuer Asylvorbringen reichte die Beschwerdeführerin mit ihrem Mehrfachgesuch vom 9. Februar 2024 Fotos einer Einschränkungsvorgang (Geheimhaltungsbeschluss) des (...) C._____ vom (...) sowie zwei Schreiben ihres türkischen Rechtsanwalts, beide vom (...), und ein Schreiben ihrer Mutter vom 17. Januar 2024 beim SEM ein und schilderte in der Eingabe vom 9. Februar 2024 die angeblichen Ereignisse, welche zum Erhalt der Einschränkungsvorgang des (...) C._____ vom (...) geführt hätten. Ihr türkischer Rechtsanwalt habe sodann mit Schreiben vom (...) die Aufhebung der Einschränkungsvorgang beantragt, jedoch sei in dieser Sache noch kein Entscheid ergangen. Der Einschränkungsvorgang des (...) C._____ vom (...) ist in Übereinstimmung mit dem SEM nicht zu entnehmen, auf welche Person sich diese bezieht und auch die Verfahrensnummer lässt sich nicht mit ihr in Verbindung bringen. Das Schreiben ihrer Mutter vom 17. Januar 2024 und die beiden Schreiben ihres türkischen Rechtsanwalts jeweils vom (...), welchen lediglich ein geringer Beweiswert zukommt, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführerin gelingt es sodann nicht, während der mehr als fünf Monate bis zum Erlass des angefochtenen Nichteintretensentscheids ihr Gesuch zu substantiieren. Damit bestand für das SEM auch keine Veranlassung, die in Aussicht gestellten weiteren Beweismittel – namentlich den Entscheid betreffend das Gesuch um Aufhebung der Einschränkungsvorgang (der tatsächlich bereits am (...) und damit Monate vor Erlass der angefochtenen Verfügung ergangen ist [vgl. dazu nachfolgend]) – abzuwarten. Zusammenfassend hat das SEM das Erfordernis einer gehörigen Begründung zum Zeitpunkt des Erlasses seiner Verfügung zu Recht als nicht erfüllt erachtet (vgl. BVG 2014/39 E. 7).

E. 6.4

Nachfolgend ist sodann zu prüfen, ob sich die soeben gezogene Schlussfolgerung der nicht gehörigen Begründung zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung angesichts der auf Beschwerdeebene neu eingereichten Beweismittel weiterhin aufrechterhalten lässt. Da für den Beschwerdeentscheid die zum Zeitpunkt seiner Ausfällung bestehende Aktenlage massgeblich ist (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage 2022, S. 132 f. Rz. 2.204 ff.), hat sich die angefochtene Verfügung des SEM mit hin auch gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1).

E-4851/2024 Seite 10 Auf der mit der Beschwerde eingereichten Kopie des Entscheids des (...) C._____ vom (...), wonach das Gesuch um Aufhebung der Einschränkungsvorfügung abgelehnt wurde, ist zwar sowohl der Name der Beschwerdeführerin als auch die Ermittlungsnummer (...) vermerkt, womit sich dieses Dokument auf das angeblich gegen die Beschwerdeführerin eingeleitete zweite Strafverfahren wegen Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation bezieht. Diesem Beweismittel sind jedoch weiterhin keine konkreten und substantiierten Angaben zum mit dem Mehrfachgesuch neu geltend gemachten Asylvorbringen des Vorwurfs der Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation zu entnehmen, womit es die Schlussfolgerung des SEM, es liege keine genügende Begründung eines Mehrfachgesuchs vor, nicht umzustossen vermag. Mit dem SEM ist überdies festzustellen, dass dieses Vorbringen auch im ordentlichen Asylverfahren keine Stütze findet. So ist es der Beschwerdeführerin damals nicht gelungen, ein politisches Profil respektive eine Nähe zur PKK glaubhaft zu machen. Zudem stützte sie die damals geltend gemachten Vorbringen, gegen sie werde wegen Terrorpropaganda ermittelt, auf gefälschte Beweismittel ab. Weiter ist festzustellen, dass der Entscheid des (...) C._____ vom (...) bereits wenige Tage nach dem Mehrfachgesuch vom 9. Februar 2024 entstanden ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen sein soll, dieses Beweismittel nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren einzureichen. Damit ist die Beschwerdeführerin der – ihrem Rechtsvertreter bekannten – Begründungspflicht nicht nachgekommen. Die angefochtene Verfügung hat demnach auch gegenüber dem auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel Bestand.

E. 6.5

Nachdem die Beschwerdeführerin den erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht – auch unter Berücksichtigung der Eingaben auf Beschwerdeebene – nicht nachgekommen ist, ist das SEM im Ergebnis zu Recht auf das Mehrfachgesuch vom 9. Februar 2024 in Anwendung von Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten.

E. 7

Ferner sind die Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs zu bestätigen, wobei diesbezüglich auf die nach wie vor zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. ebenda S. 4 f.). Die mit der Replik eingereichten ärztlichen Berichte vom

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihre Rechtsbegehren jedoch nicht von vornherein als aussichtslos betrachtet werden können, sie ihre Unterstützungsbedürftigkeit mit der eingereichten Fürsorgebescheinigung ausgewiesen hat und aufgrund der Akten vom Weiterbestehen ihrer prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Von einer Kostenaufgabe ist dementsprechend abzusehen.

E-4851/2024 Seite 12

E. 9.2

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um amtliche Rechtsverteidigung ist gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG zu beurteilen (vgl. Art. 102m Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird einer mittellosen Partei, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, in einem nicht aussichtslosen Verfahren eine Anwältin oder ein Anwalt bestellt. Da der rubrizierte Rechtsvertreter MLaw Saban Murat Özten nicht über ein Anwaltpatent verfügt, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

E-4851/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.